Die nächsten Schritte zum Zürcher Frauenstimmrecht

Autor(en): **Widmer, Sigmund**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die nächsten Schritte zum Zürcher Frauenstimmrecht

Stadtpräsident *Dr. Sigmund Widmer,* der sich an der Kundgebung zum Frauenstimmrechtstag 1967 als einsatzbereiter Befürworter des Frauenstimmrechts erwies, kündete eine *städtische Behördeninitiative* an. Er betonte eingangs, die befürwortenden Kreise hätten eine saubere und sachliche Propaganda geführt, und es wäre ungerecht, den für den Abstimmungskampf Verantwortlichen in irgendeiner Weise zum Vorwurf zu machen, sie hätten zu wenig tüchtig agiert. Den Gegnern sei es gelungen, die gesamte mögliche Gegnerschaft zu mobilisieren.
Wir veröffentlichen jenen Teil des Referats, der sich mit den «nächsten Schritten zum Frauenstimmrecht» befasst.

«Damit kommen wir zur Frage, *was denn in nächster Zeit als konkrete Möglichkeiten vor uns stehen könnte.* Da wäre vorerst an *Artikel 16 der Staatsverfassung* des Kantons Zürich zu erinnern. Er lautet: «Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, in wieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizer Bürgerinnen verliehen werden können.» *Es besteht also schon seit dem Jahre 1911 in unserem Kanton die staatsrechtliche Möglichkeit, den Frauen zwar nicht das Stimmrecht in Sachfragen, aber doch das aktive und passive Wahlrecht für unsere Behörden einzuräumen.* Es lohnt sich auch, die entscheidenden Sätze aus dem damaligen beleuchtenden Bericht des Regierungsrates vom 10. Oktober 1910 kurz zu lesen. Es heisst da:
«Es ist nicht zu verkennen, dass die Stellung der Frau im praktischen Leben durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine ganz andere geworden ist, als sie es früher war. Eine sehr grosse Zahl von Frauen hat sich gezwungen gesehen, eine berufliche Tätigkeit zu ergreifen, um sich überhaupt den nötigen Lebensunterhalt verschaffen zu können. Dadurch hat sich aber auch die Stellung des weiblichen Geschlechtes zu den Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung ganz wesentlich verändert. Durch die Mitwirkung im privaten Geschäftsleben ist sein Verständnis für die Aufgaben von Staat und Gemeinde gewachsen und durch die bisherige Arbeit der vielen Tausende seiner Vertreterinnen in Gewerbe, Handel, Industrie und freien Berufen hat es sich zudem darüber ausgewiesen, dass es sehr wohl imstande sein wird, auch im öffentlichen Leben Gutes zu leisten. Ueberdies sind gerade durch das Eintreten der Frauen in die Berufstätigkeit dem Staat und der Gemeinde neue Aufgaben erwachsen, bei deren Lösung man der Mitwirkung der Frauen je länger je weniger entbehren kann.»
Es wird sich wohl jedermann, der diesen Zeilen folgt, darüber wundern, von welcher Aktualität die damaligen Ausführungen des Regierungsrates sind. Und man wird sich auch seine Gedanken dazu machen, dass es im Laufe von 57 Jahren nicht möglich geworden ist, diese staatsrechtlich vorzüglich formulierten Gedanken in die politische Wirklichkeit überzuleiten.
An sich würde die Weiterverfolgung der im Artikel 16 der Kantonsverfassung liegenden Möglichkeit folgendes bedeuten: Der Regierungsrat müste dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten. Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es müsste also eine kantonale Abstimmung darüber stattfinden, ob man den Frauen des Kantons Zürich das aktive und passive Wahl-

recht erteilen wolle. Der Vorteil dieses Vorgehens besteht wohl vor allem darin, dass man dem am häufigsten gehörten Argument der Gegner entgegenkommt: man beschränkt sich im Grundsatz auf diejenigen Rechte, welche die Frauen in sämtlichen Ländern heute besitzen; dennoch vollzieht man aber einen gewichtigen Schritt auf dem Weg zur vollen politischen Gleichberechtigung. Der Nachteil ist natürlich darin zu suchen, dass man sich zum mindesten vorläufig mit einer halben Lösung zufrieden gibt; denn die Frauen dürfen zwar an Wahlen, aber nicht an Abstimmungen teilnehmen.

Nun gibt es aber auch noch einen zweiten möglichen Schritt. Man kann ihn am ehesten durch das Stichwort *«Gemeindefakultativum»* kennzeichnen. Ausgehend von der Tatsache, dass sich gerade in der weitaus grössten Gemeinde des Kantons eine Mehrheit für die politische Gleichberechtigung der Frauen ausgesprochen hat, sollte den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, diesen bereits bekundeten Willen auch zu realisieren. Dieses Vorgehen bestünde in einem leider recht komplizierten Verfahren; der Regierungsrat hätte dem Kantonsrat eine entsprechende Aenderung der Kantonsverfassung zu beantragen. Stimmt der Kantonsrat zu, hat eine Volksabstimmung stattzufinden. Nach positivem Ausgang dieser Volksabstimmung haben die einzelnen Gemeinden in Gemeindeabstimmungen darüber zu entscheiden, ob sie von der neuen ihnen gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen. In kantonalen Angelegenheiten hätte die Frau auch weiterhin nichts zu sagen; nachteilig ist auch, dass in unmittelbar benachbarten Gemeinden verschiedene politische Rechte bestünden. Der grosse Vorteil der Lösung liegt darin, dass die Frauen wenigstens auf einer Stufe, derjenigen der Gemeinde, die volle politische Gleichberechtigung erringen würden.

Der Zürcher Stadtrat beschäftigt sich mit beiden geschilderten Möglichkeiten. Er hat zudem den Rechtskonsulenten beauftragt, eine *Eingabe* an den Kantonsrat im Sinne einer *Behördeninitiative* auszuarbeiten. Ein endgültiger Entscheid wurde noch nicht gefällt. Persönlich scheint mir das Vorgehen auf Grund von Artikel 16 mit der Erteilung des Wahlrechtes im ganzen Kanton die etwas bessere Lösung zu sein. Damit will ich mich aber keineswegs festlegen; denn entscheidend ist in dieser Sache der Regierungsrat. Da mir die positive Einstellung des Zürcher Regierungsrates zum Frauenstimmrecht bekannt ist, habe ich auch volles Vertrauen, dass man beim Kanton nach dem richtigen Weg sucht. Welcher Weg schliesslich eingeschlagen werden soll, dürfte auch vom Ausgang der Abstimmungen in Schaffhausen, Bern und anderen Kantonen beeinflusst werden.

Abschliessend sei folgendes festgestellt: Das Abstimmungsergebnis vom 20. November darf uns nicht entmutigen. Die Stadt Zürich hat mit deutlichem Mehr das Frauenstimmrecht angenommen. Dies betrachte ich als eine Verpflichtung. Die politische Gleichberechtigung unserer Frauen wird und muss kommen. Sie kommt aber nicht von selbst. Wir haben unverzüglich an die Arbeit zu gehen. Wir werden uns nicht auf irgendeinen fernen Termin vertrösten lassen. Wir werden uns auch nicht mit kleinen Trotspreisen abspeisen lassen. Fällig ist ein klarer Schritt auf kantonalem Boden, der uns der politischen Gleichberechtigung der Frau entscheidend näher bringt. Die rechtlichen Möglichkeiten dazu sind vorhanden. *Es wird sich nun zeigen, wer die nötige politische Energie aufbringt, um diese rechtlichen Möglichkeiten in politische Wirklichkeit zu verwandeln.*